VERORDNUNG (EWG) Nr. 3524/85 DES RATES

vom 10. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3523/85 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird die Regelung zur Gewährung der Prämie an Schaffleischerzeuger in den Gebieten, die in Absatz 1 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich dieses Artikels bezeichnet sind, auf Ziegenfleischerzeuger ausgedehnt. Es ist genau anzugeben, wem diese Maßnahme zugute kommt und für welche Ziegen die Prämie gewährt werden kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 872/84 (4) ist zu diesem Zweck zu ändern.

Der obengenannte Artikel sieht auch die Möglichkeit vor, die Prämie für bestimmte weibliche Tiere von Bergrassen zu gewähren, die nicht der Definition der in Betracht kommenden Mutterschafe entsprechen. Es erscheint zweckmäßig, diese Vorschrift in ganz bestimmten, begrenzten Gebieten des Vereinigten Königreichs anzuwenden. Diese Gebiete und die Rassen, denen diese Maßnahme zugute kommen kann, sind genau anzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 872/84 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Schaffleischerzeuger und/oder Ziegenfleischerzeuger :

a) der einzelne Betriebsinhaber, gleich ob natürliche oder juristische Person, der im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaats mindestens 10 Mutterschafe bzw. im Falle der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 bezeichneten Gebiete mindestens 10 Mutterschafe und/oder Ziegen hält ;

b) ein Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen, der gemeinsam landwirtschatliche Produktionsmittel einsetzt, die die gemeinsame Haltung von mindestens 10 Mutterschafen bzw. im Falle der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 bezeichneten Gebiete von mindestens 10 Mutterschafen und/oder Ziegen im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaats erlauben ;

2. in Betracht kommendes Mutterschaf :

Jedes zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie auf dem Betrieb vorhandene weibliche Schaf, das zum ersten Mal gedeckt worden ist oder mindestens einmal gelammt hat, ausgenommen zum Ausmerzen bestimmte Schafe ;

3. in Betracht kommende Ziege :

jede zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie auf dem Betrieb vorhandene weibliche Ziege, die zum ersten Mal gedeckt worden ist oder mindestens einmal gelammt hat, ausgenommen zum Ausmerzen bestimmte Ziegen ;

4. anderes in Betracht kommendes Schaf als das in Betracht kommende Mutterschaf :

jedes weibliche Schaf, das zum Bestandsersatz bestimmt ist, sich in dem im Anhang genannten Gebiet befindet, zu der im Anhang genannten Rasse gehört und am ersten Tag des Zeitraums für die Beantragung der Prämie bereits zwei zweite Schneidezähne hat."

2. Der Anhang zur vorliegenden Verordnung wird als Anhang angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des 1986 beginnenden Wirtschaftsjahres.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 73.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

ANHANG

„ANHANG

VEREINIGTES KÖNIGREICH :

Lake District : HERDWICK-Rasse".
